

stände, als die abgepfändeten wirklich nicht vorhanden gewesen sind, und daß der Beschwerdeführer die Erlangung anderer Hülfsgegenstände, indem er sich während der Hülfsvollstreckungen vom Hause entfernte und seine Räume verschloß, selbst verhindert hat, der diesfallige Beschwerdebegrund als durchaus unerheblich dar.

Wenn

ad b.

Nitzschner sich ferner darüber beschwert hat, daß bei der am 13. März 1841 erfolgten Versteigerung von 3 Scheffel Korn und 4 Scheffel Weizen eine Bekanntmachung dieser Versteigerung im Pirnaischen Wochenblatte erst an demselben Tage, wo letztere vorgenommen worden, erfolgt sei, so kann ihm auch diese Beschwerde nichts nützen, und die verspätete Bekanntmachung im Pirnaischen Wochenblatte das Verfahren nicht ungesetzlich machen, da in den Gesetzen

Erl. Proc.-Ordn. ad tit. XXXIX. §. 9.

bei der Versteigerung abgepfändeter Mobilien eine Bekanntmachung durch öffentliche Blätter schlechterdings nicht vorgeschrieben ist, sondern nur das Anschlagen einer Specification der zu versteigernden Mobilien an den Orten, wo sonst Patente affigirt zu werden pflegen, drei Wochen vor der Versteigerung und das Ablesen derselben an zwei auf einander folgenden Sonntagen nach geendigtem Frühgottesdienste vor versammelter Gemeinde außerhalb der Kirche.

Zwar behauptet der Beschwerdeführer, daß diese Bekanntmachung um so nöthiger gewesen sei, als weder ein Anschlagen der Specification stattgefunden, noch selbige an zwei Sonntagen hinter einander vor versammelter Kirchfahrt abgelesen worden sei.

Er hat jedoch die Wahrheit dieses seines Vorgebens nicht beigebracht, auch nicht nachzuweisen vermocht, daß wegen der Kürze der Frist zwischen der Bekanntmachung der Versteigerung und dieser selbst der Erlös geringer ausgefallen wäre, als dies bei einer längern Frist der Fall gewesen wäre, vielmehr hat der Erlös der versteigerten Gegenstände den Betrag der Taxe für dieselben bis auf einige Groschen erreicht.

Es würde aber auch, wenn selbst sein Anführen begründet wäre, ihm dies bloß einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch diese Auction etwa verursachten Schadens gewähren können.

Es kann hiernächst

ad c.

nicht in Abrede gestellt werden, daß Nitzschnern durch Wegnahme seines Nutzviehes, durch dessen Aufstellung und Fütterung durch fremde Leute und sonst ein nicht unbedeutender Kostenaufwand, den er auf 32 Thlr. 15 Ngr. 7 Pf. angiebt, verursacht worden ist, allein es hat Nitzschner keineswegs zu behaupten vermocht, daß er diesen Kostenbetrag bereits berichtigt habe, und würde ihm auch, wenn dies der Fall wäre, nur ein Recht zustehen, die Erstattung dieser ihm verursachten Kosten auf rechtem Wege zu suchen.

Die angeblich nicht erfolgte specielle Mittheilung der einzelnen Kostenliquidationen kann eben so wenig einen Grund zur Beschwerde abgeben, als die Liquidationen des juristischen Specialcommissars vor Einbringung des Betrags von der betreffenden Behörde nicht festgestellt worden wären, zumal die letztere Behauptung nach der commissarischen Mittheilung sich durch die Verordnung der hohen Generalcommission für Ablö-

sungen und Gemeinheitstheilungen vom 4. December 1844 erledigt hat, und durch nachträgliche Feststellung eines kleineren Kostenverzeichnisses des juristischen Specialcommissars, Advocat Haase, die für den Beschwerdeführer erwachsenen Kosten nicht vermehrt worden sind.

Kann nun nach Obigem die Deputation in der eingereichten Beschwerde nicht finden, was eine Berücksichtigung verdient, so muß sie ihr Gutachten darüber dahin abgeben:

daß Nitzschner mit seiner ungegründeten Beschwerde und seinem Gesuche, eine nochmalige sorgfältige Erörterung seiner Angelegenheit, unter seiner Zuziehung, zu beantragen, abzuweisen sei,

und rathet ihrer geehrten Kammer an, demselben beizutreten.

Präsident Braun: Will die Kammer sofort die Berathung und Beschlußfassung über diesen Vortrag vornehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wünscht Jemand zu sprechen? Wenn das nicht der Fall ist, so stelle ich an die Kammer die Frage: Will sie dem Vorschlage der Deputation gemäß die Nitzschner'sche Beschwerde abweisen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Es ist nun noch ein Bericht derselben Deputation vorzutragen über die Beschwerde des Amtscopisten Ludwig Wilhelm Hennig in Dresden.

Referent Secretair Tzschucke: Der Bericht über die Beschwerde des Amtscopisten Hennig lautet:

Der aus dem Staatsdienste entlassene früher bei der II. Abtheilung des Justizamtes Dresden angestellte Copist Ludwig Wilhelm Hennig hat sich in einer an die hohe Ständeversammlung und zunächst an die zweite Kammer gerichteten Beschwerde darüber beklagt, daß

- 1) ihm dieser Dienst ohne hinreichende Gründe und ohne ein vorausgegangenes Correctionsverfahren unterm 2. April 1842 gekündigt worden;
- 2) daß im Jahre 1842 der Vorbehalt der Aufkündigung gegen ihn nach 25jähriger Dienstzeit bereits erloschen gewesen, da seine Anstellung eigentlich vom 3. August 1816 datire;
- 3) daß die Stelle, welche ihm später vom 1. August 1842 an beim Justizamte Grullenburg zu Tharand übertragen werden sollte, nicht das Einkommen der frühern gewährt habe, und mithin als genügende Entschädigung für diese nicht habe betrachtet werden können, und
- 4) daß er bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste im Amte Dresden an der ihm daselbst zukommenden Rate der verdienten Scabinatsgebühren verkürzt worden sei.

Der Beschwerdeführer wurde am 3. August 1816 durch Rescript des Geheimen Finanzcollegiums als Accessitcopist beim Justizamte Dresden angestellt, und blieb in dieser Stellung bis zum 3. Januar 1825, wo ihm die zeither unbesezt gebliebene etatmäßige 17. Copistenstelle mit Vorbehalt einvierteljähriger Aufkündigung übertragen wurde. In dem nach Erscheinen des Staatsdienergesetzes ihm ausgestellten Bestallungsdecrete ist angeführt, daß Hennig als Copist im Amte Dresden am 3. Januar 1825 mit Vorbehalt dreimonatlicher Dienstaufkündigung angestellt sei und einen jährlichen Gehalt von 108 Thlr.